

# GEWOBA

---

Genossenschaft für  
gemeinnützigen Wohnungsbau

# Reglement Darlehenskasse

Ausgabe 2010



## 1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Baugenossenschaft gehörenden Liegen-schaften erreicht werden.
- 1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden.
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

## 2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

2.1.1 Mitgliedern der Genossenschaft

2.1.2 Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben.

Mitglieder der Genossenschaft müssen das Wohnungsanteilscheinkapital voll einbe-zahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 500 betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

## 3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der GEWOBA, IBAN CH50 0078 7000 0720 6690 0, bei der Zuger Kantonalbank geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigun-gen werden keine versandt.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.
- 3.5 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstel-len oder einschränken, respektive eine Höchsteinlage pro Geldgeber definieren.

## 4. Auszahlungen

- 4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
- bis CHF 5 000 pro Kalendermonat ohne Kündigung
  - bis CHF 15 000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
  - über CHF 15 000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
- Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder Angabe der genauen Bankverbindung an die Geschäftsstelle zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen. Die Genossenschaft kann diesfalls die weiteren gemäss Ziffer 2.1.2 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.
- 4.5 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.6 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen, kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

## 5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember abgerechnet und bis am 31. Januar des Folgejahres ausbezahlt.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgaben der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem Zinssatz für Neuhypotheken im ersten Rang und dem Sparheftzins der Zuger Kantonalbank zu liegen. Änderungen dieser Regelung sowie der aktuelle Zinssatz werden auf der Homepage [www.gewoba.ch](http://www.gewoba.ch) publiziert.

## 6. Kontoauszug

- 6.1 Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in schriftlich ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## 7. Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

## 8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrem Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

- 8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.5 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.
- 8.6 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.7 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben.
- 8.9 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 05.07.2010 genehmigt und tritt am 01.10.2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. April 2001.

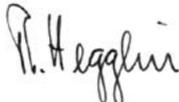
Zug, 5. Juli 2010

Die Präsident



Urs Niederberger

Die Vizepräsidentin



Rosette Heggin



